

Stellungnahme

Entwurf

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

Berlin, 21.06.2024

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik
+49 30 20619-260
dr.terton@zdh.de
+49 30 20619-264
benke@zdh.de

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Im Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) sind die 53 Handwerkskammern und rund 40 Fachverbände des Handwerks organisiert. Der ZDH vertritt damit die Interessen von rund einer Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit über 5,6 Millionen Beschäftigten und rund 350.000 Auszubildenden.

Zusammenfassung

Fragen des Immissionsschutzes im Allgemeinen und der TA Lärm im Besonderen haben für das Handwerk in Hinblick auf die Sicherung von bestehenden Betriebsstandorten und die Neuansiedlung von Unternehmen eine zentrale Bedeutung.

Gleichzeitig hat das Handwerk ein großes Interesse an der Erleichterung und Beschleunigung des Wohnungsbaus: Sowohl aus Sicht des ausführenden Bauhandwerks als auch im Interesse der wohnungssuchenden Mitarbeitenden der Betriebe. Diese wichtigen Interessen müssen bei allen rechtlichen Anpassungen der TA Lärm sorgfältig abgewogen werden. Unter Wahrung des Gesundheitsschutzes müssen dauerhaft nachhaltige und konfliktarme Standorte sowohl für Wohnen als auch Gewerbe geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund beurteilt das Handwerk die Vorschläge zur einer befristeten **Experimentierklausel** in der TA Lärm differenziert. Sehr kritisch wird von den Handwerkskammern und Fachverbänden die kurz- und mittelfristige Gefahr der Verdrängung ansässiger Betriebe bewertet. Den Effekt zur Förderung des dringend notwendigen Wohnungsbaus schätzt die Handwerksorganisation hingegen mehrheitlich als eher begrenzt ein.

Sollte die Experimentierklausel unter Abwägung der unterschiedlichen Ziele und unter Wahrung des Gesundheitsschutzes dennoch eingeführt werden, müssen nach Ansicht des Handwerks noch weitere belastbare rechtliche Vorkehrungen zum dauerhaften Schutz des ansässigen Gewerbes umgesetzt werden.

Die Einführung von konkreten **Lärmwerten für das Dörfliche Wohngebiet** wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings regt das Handwerk eine Anhebung der vorgeschlagenen Werte auf das Niveau der Richtwerte für das Dorfgebiet bzw. Mischgebiet an. Diese Werte wurden bereits in der Praxis der letzten Jahre angewandt. Durch die Wahl dieses bewährten Richtwerteniveaus kann eine bessere Wohnbaulandmobilisierung unter gleichzeitiger Vermeidung der Verdrängung ansässiger Betriebe erreicht werden.

Über die vorgeschlagenen Regelungen in der TA Lärm hinaus schlägt das Handwerk vor, **weitere Maßnahmen im Immissionsschutzrecht** umzusetzen, um gut erschlossene und weitgehend unbebaute Flächen, die jedoch von Verkehrslärm betroffen und de facto mit dem aktuellen Instrumentarium kaum bebaubar sind, zukünftig leichter einer Wohn- oder Mischbebauung zuführen zu können. Hier sind bessere Routinen zu schaffen, um Immissionskonflikte rechtlich, technisch und städtebaulich zu lösen. Diese Problematik wird von Praktikern der Handwerksorganisationen vor Ort regelmäßig hervorgehoben. Hier liegt ein erhebliches Wohnbaulandmobilisierungspotenzial, das ohne Gefahr der Verdrängung anderer Nutzungen gehoben werden könnte.

Allgemeine Anmerkungen

Für das deutsche Handwerk ist die Entwicklung nachhaltiger und konfliktarmer Standorte, die sowohl eine dauerhafte Sicherheit und Flexibilität der betrieblichen Entwicklung

gewährleisten als auch der beschleunigten Schaffung lebenswerter Wohnstandorte dienen, ein zentrales Anliegen.

Der bau- und immissionsschutzrechtliche Rahmen muss jetzt und in Zukunft die Entwicklungsfähigkeit von Gewerbestandorten innerhalb von im Zusammenhang bebauten Siedlungsstrukturen sicherstellen und zukünftig verstärkt funktionale Mischungen in angemessener und verträglicher Körnigkeit ermöglichen: je nach Nutzung und Störungsgrad innerhalb von Gebäuden, Baublocks, auf Einzelgrundstücken oder am Rande der Quartiere auf Gewerbeflächen oder Handwerkerhöfen. Da die Neuausweisung von peripheren Gewerbeflächen ebenso wie die Planung von großen neuen Wohngebieten in Zukunft angesichts des Flächensparziels und des notwendigen schonenderen Umgangs mit Ressourcen immer mehr eingeschränkt wird und andererseits die verstärkte Mischung von Arbeiten und Wohnen vor dem Hintergrund der anzustrebenden Nachhaltigkeit, der Einsparung von Wegen und des Klimaschutzes ein ausdrückliches Ziel der deutschen und europäischen Stadtentwicklungspolitik darstellt (Leipzig Charter), kommt dieser Frage eine große Bedeutung zu.

In diesem Zusammenhang sind Flexibilisierungen und Klarstellungen im rechtlichen Rahmen vorstellbar, die insbesondere neue technische und bauliche Möglichkeiten des Emissions- und Immissionsschutzes berücksichtigen und Bestandsstandorten ein größeres Maß an Sicherheit bieten, auch bei Betriebsübergaben und Modernisierungen sowie bei heranrückender Fremdnutzung. Im Handwerk bilden Investitionen in die technische und bauliche Ausstattung von Standorten typischerweise wesentliche Teile des Betriebsvermögens der meist familiengeführten Betriebe. Etablierte Kundenbeziehungen in der Umgebung der Betriebe sind ebenfalls von großer Bedeutung.

Rechtliche Einschränkungen des realen Gesundheitsschutzes der Bevölkerung sind dabei aus Sicht des Handwerks abzulehnen, auch weil sie dauerhaft standortgefährdende Konflikte zwischen benachbarten Nutzungen erzeugen und damit Investitionssicherheit gefährden. Herabsetzungen des Schutzniveaus auf kritische Werte lösen keine innerörtlichen Probleme. Dies schließt die Anpassung von Richtwerten nicht aus. Nur muss die dauerhafte Verträglichkeit für alle betroffenen Nutzungen schon im Planungsverfahren sichergestellt werden.

Die Förderung des Wohnungsbaus hat im Handwerk eine hohe Priorität: Die Maßnahmevorschläge des Bündnisses bezahlbarer Wohnraum und die 14 Punkte der Bundesregierung zum Wohnungsbau werden ausdrücklich unterstützt. Auch eine Anpassung der TA Lärm kann dabei ein Baustein sein. Dies wird im Maßnahmenkatalog des Bündnisses bezahlbarer Wohnraum 2022 klar und differenziert formuliert:

„Maßnahme 3.39: Anpassung der Immissionsschutzanforderungen zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum, u. a. in der TA Lärm, z. B. durch die Einführung einer Experimentierklausel und Einbeziehung des dörflichen Wohngebietes (MDW) in die Auflistung der Immissionsrichtwerte.“

„Im Weiteren soll geprüft werden, ob und in welcher Form eine grundsätzliche Neuausrichtung des Rechtsrahmens sinnvoll ist, um mehr Nutzungsmischung zu ermöglichen. Dabei ist darauf zu achten, dass im Zuge dessen nachhaltige Standorte für das Wohnen wie auch für die notwendige Infrastruktur und für das Gewerbe entstehen und damit mehr Wohnungsbau im verdichteten Innenbereich ermöglicht wird. Gleichzeitig sind die berechtigten Interessen der Anwohnerinnen

und Anwohner an einem verlässlichen Schutz vor Immissionen sowie dem Schutz von ansässigen Gewerbebetrieben vor Verdrängung zu berücksichtigen.“

Dieser abgewogene Zielkatalog bildet auch die Grundlage der Bewertung des vorliegenden Entwurfs durch das Handwerk.

Im Einzelnen

7.5 Sonderregelung im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche Nutzungen

Zu 7.5 Absatz 1 Nr. 2:

Der Einbau von Schallschutzfenstern bzw. die Festsetzung von (nicht in herkömmlicher Weise öffentlicher) Fensterkonstruktionen anstelle bestehender Schallschutzmaßnahmen der TA Lärm ist kritisch zu prüfen. Grundsätzlich stellt die Anwendung passiver Schallschutzmaßnahmen in Ergänzung zu TA Lärm-konformen Schallschutzmaßnahmen eine Möglichkeit dar, die Wohnqualität weiter zu erhöhen. An die Anforderungen gesunder Wohnverhältnisse ist die Möglichkeit geknüpft, bei teils geöffnetem oder gekipptem Fenster zu schlafen (vgl. Abschlussbericht der gemeinsamen AG BMK/UMK zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz (Lärm und Gerüche) 2020: 51).

Für passive Schallschutzmaßnahmen bzw. Schallschutzfenster, die allein auf geschlossene Außenbauteile abzielen, besteht nur eine geringe Akzeptanz in der Bevölkerung (vgl. ebd.). Dass mit dem „Hamburger Fenster“ in diesem Zusammenhang gute Erfahrungen gesammelt worden sind, um die vorgenannten Anforderungen zu erfüllen (vgl. ebd.), ist grundsätzlich nicht zu bezweifeln. Im vorliegenden Referentenentwurf wird ebenfalls auf gute Erfahrungen mit Fensterkonstruktionen verwiesen, die einen wirksamen passiven Schallschutz gewährleisten sowie bautechnisch gut und praktikabel umsetzbar sind. Inwiefern jedoch die Übertragbarkeit von Erfahrungen aus möglichen Einzelfällen auf alle Bebauungsplangebiete mit Immissionskonflikten gegeben ist, wird nicht benannt.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass noch grundsätzliche Zweifel daran bestehen, ob das „Hamburger Fenster“ TA Lärm-konform ist. Im Lichte der nun vorliegenden Ermöglichung der Zulässigkeit von Schallschutzfenstern in der TA Lärm ist darauf zu verweisen, dass das „Hamburger Fenster“ unter den besonderen städtebaulichen Bedingungen des Plangebiets am Hamburger Hafen bewertet wurde. Das Verwaltungsgericht Hamburg hat diese besondere Begebenheit für die Zulässigkeit passiver Schallschutzmaßnahmen betont. Diese besonderen städtebaulichen Qualitäten sind nicht regelmäßig anzutreffen und sollten vor Nutzung der Sonderregelung nachgewiesen werden.

Zu 7.5 Absatz 1 Nr. 4:

In 7.5 Absatz 1 Nr. 4 soll eine Prüfkaskade eingeführt werden, nach der Maßnahmen des passiven Schallschutzes als Ultima Ratio nur zum Einsatz kommen dürfen, sofern alle bestehenden Maßnahmen ausgeschöpft sind.

Es ist dabei zu vermeiden, dass Kommunen zu schnell die bestehenden Maßnahmen des Lärmschutzes abwägen und stattdessen von der Möglichkeit des passiven Schallschutzes Gebrauch machen. Im Abschlussbericht von BMK und UMK zur Thematik der

Experimentierklausel von 2020 heißt es zur Abwägung der vorrangigen Maßnahmen des Lärmschutzes:

„Weiterhin hat die Analyse der betrachteten Fallbeispiele deutlich werden lassen, dass die in Kapitel 3.4 näher beschriebene Kaskade der Konfliktbewältigung mitunter nicht immer eingehalten wird und z. T. zu früh Möglichkeiten des passiven Schallschutzes in Betracht gezogen werden, ohne dass auf der vorangegangenen Prüfstufe in ausreichendem Maße die vorhandenen Instrumente des aktiven Schallschutzes untersucht und begründet verworfen worden sind.“ (Abschlussbericht BMK/UMK 2020: 47)

Generell bleibt im Abschlussbericht unklar, in welchen untersuchten Fallbeispielen die bestehenden Schallschutzmaßnahmen im Rahmen von Gewerbelärmkonflikten unzureichend sind und inwiefern die Sonderregelung auf diese Fallkonstellationen eine Lösung bieten soll. So wird von 19 untersuchten Fallbeispielen, in denen Gewerbelärm die dominierende Lärmquelle darstellt, lediglich ein Fallbeispiel als ungelöst eingestuft (vgl. ebd.: 20). Ob dieser Gewerbelärmkonflikt tatsächlich auf zu hohen Immissionsrichtwerten im Nachtzeitraum beruht, die durch die vorhandenen Schallschutzmaßnahmen nicht gelöst werden konnten, wird nicht benannt.

Das Handwerk unterstützt nachdrücklich das Konzept der Nutzungsmischung. Gleichwohl müssen auch unter Wahrung der jeweiligen Maßstäblichkeit die Grenzen der Nutzungsmischung und Nachverdichtung für ein möglichst konfliktarmes Nebeneinander anerkannt werden. Vielfach sind Konflikte auch dauerhaft durch geschickte architektonische und städtebauliche Lösungen zu bewältigen. Dies sollte als Lösungsansatz stets Vorrang haben. Ein mit den derzeit vorhandenen Instrumenten und Maßnahmen nicht TA-Lärmkonform lösbarer Immissionsschutzkonflikt sollte deshalb auch als ein solcher anerkannt werden. Oberste Prämisse muss die Wahrung gesunder Lebensverhältnisse bleiben.

Sofern die Maßnahmen des passiven Schallschutzes tatsächlich als Ultima Ratio zur Lösung von ansonsten nicht zu lösenden Gewerbelärmkonflikten angesehen werden sollen, muss sich dies auch in der Formulierung des 7.5 Absatz 1 Nr. 4 niederschlagen. Aktuell bleibt unklar, in welchen Fällen von den bestehenden Schallschutzmaßnahmen abgewichen werden kann und welche Anforderungen dazu zu erfüllen sind. Hierzu sollte nachgeschärft werden. In diesem Zusammenhang sollte auch in den Blick genommen werden, ob sich die hohe Hürde zur Abwägung der bestehenden Schallschutzmaßnahmen in der Nummerierung widerspiegeln soll, sodass wir den Tausch von Nr. 4 und Nr. 2 anregen.

Zu 7.5 Absatz 4 (Befristung):

Probleme sind zu befürchten, wenn innerhalb des Geltungszeitraums der Experimentierklausel gemischte Quartiere ohne nachhaltige Konfliktbewältigung geschaffen werden, deren Standorte zwar genehmigungsrechtlichen Bestandschutz erhalten, aber nach Ablauf des Erprobungszeitraums die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen wieder auf einen vorherigen Stand zurückgesetzt würden. Falls sich die Experimentierklausel als ungeeignet oder nicht zielführend erweisen sollte und nach der Geltungsfrist auslaufen würde, stünde zu befürchten, dass gewerbliche Emittenten i. S. des § 22 BImSchG gleitend Nachbesserungsanforderungen ausgesetzt werden, die einseitig ihnen zur Last fallen. Auflagen oder nachträgliche Anordnungen wären hier insofern nicht hinnehmbar.

Selbst wenn Wohnnutzer die Atmosphäre und Lebensqualität nutzungsdurchmischter Stadtquartiere („Stadt der kurzen Wege“) generell schätzen, so ist dennoch eine zunehmend höhere Sensibilität und geringere Akzeptanz gegenüber – insbesondere auch nächtlichen – Lärmemissionen zu beobachten (vgl. Abschlussbericht BMK/UMK 2020: 137 f.).

Dies kann einige Zeit nach der Umsetzung dazu führen, dass Konflikte zwischen Wohnnutzern und Gewerbebetrieben zunehmen. Jede Auseinandersetzung mit Anwohnern als Beschwerdeführern bindet in erheblichem Umfang betriebliche Ressourcen und kann letztlich faktisch zur Verdrängung von Gewerbe führen. Die Aufgabe von Betriebsstandorten aus solchen Belastungssituationen heraus sind aus der Beratungspraxis der Handwerkskammern vielfach bekannt.

Des Weiteren zeichnen sich als Folge der heranrückenden Wohnbebauung höhere Investitionskosten der bestehenden Gewerbebestände in lärmindernde Maßnahmen ab, die wiederum die Standortvorteile einer urbanen Lage aufwiegen. In Summe würden daraus resultierende Betriebsverlagerungen letztlich zu einer weiteren Entmischung der Stadtquartiere führen und einer „Stadt der kurzen Wege“ entgegenwirken. Aus stadtplanerischer Sicht trägt das Handwerk in solchen Lagen zu lebendigen Quartieren mit kurzen Wegen bei, stellt eine wohnortnahe Versorgung mit Waren und Dienstleistungen sicher und schafft Arbeitsplätze vor Ort. Zukunftsfähig werden Städte also nur dann sein, wenn es gelingt, dort Handwerksbetriebe zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Das Auslaufen der Befristung der Experimentierklausel kann für angrenzende Betriebe deshalb erhebliche Probleme erzeugen, da die dann dort wohnende Bevölkerung rechtliche Schritte zur Einhaltung von Lärmwerten einleiten kann. Wie Verwaltungen und Gerichte darauf reagieren, ist völlig unklar. Mit strengeren Auflagen ist aber zu rechnen.

Das Handwerk setzt sich für eine Klarstellung ein, wonach aus der Nutzung der Experimentierklausel nicht zu späteren Anordnungen oder Einschränkungen bestehender Betriebe resultieren darf. Grundsätzlich ist dies schon im Bebauungsplanverfahren sicherzustellen. Ergänzend können ansässige Betriebe – auch bei zukünftigen Modernisierungen – durch Instrumente der öffentlich-rechtlichen Sicherung, wie Baulast oder Grunddienstbarkeit, gesichert werden. Dadurch sollten mögliche finanzielle Folgen in jedem Fall beim Wohnungsbauträger verbleiben. Dies muss auch im Falle von Betriebsübergaben gelten.

Grundsätzliche Anmerkungen zu den Richtwerten für die Nachtzeit

Im Zuge der Schaffung des Urbanen Gebietes wurde vor einigen Jahren bewusst auf die Anhebung der Nachtwerte (im Vergleich zum Mischgebiet) aus Gesundheitsschutzgründen verzichtet. Die Experimentierklausel zielt nun genau darauf. Im Falle der Umsetzung sind im Rahmen der Evaluation die Auswirkungen genau zu analysieren.

Keinesfalls dürfen die nun auf kritische Höhe gesetzten Werte – wie von einigen gefordert – im Rahmen der Experimentierklausel noch weiter heraufgesetzt werden.

Die Anhebung der Nachtwerte zielt offenkundig in der Intention des Entwurfserstellers in erster Linie auf Konflikte zwischen Gastronomie, Bars, Veranstaltungsstätten etc. mit heranrückendem Wohnungsbau. Wir weisen jedoch darauf hin, dass auch das Handwerk davon betroffen sein kann, z.B. Busbetriebe mit Werkstatt, Bäckereien mit Backstube und Backbetrieb vor 6 Uhr, Schlachtbetriebe, SHK-, Elektro- und Installationsbetriebe mit Notfalldiensten. Hier darf es in keinem Fall zu Einschränkungen der Betriebsfähigkeit kommen.

Die Prüfung der Auswirkungen auf angrenzende Betriebe auch nach Auslaufen der Befristung muss Teil der Prüfkaskade zur Anwendung der Experimentierklausel sein.

Aspekt der Gleichbehandlung

Das Heranrücken von Wohnbebauung an Handwerksbetriebe und anderes Gewerbe wäre im Rahmen der Sonderregelung möglich. Ein Heranrücken von Gewerbe an Wohnen ist im Rahmen der Sonderregelung hingegen nicht vorgesehen. Höhere Immissionsrichtwerte sind auch nicht für das Heranrücken an Anlagen im öffentlichen Interesse vorgesehen.

Wenn eine für alle Akteure dauerhafte Regelung der Experimentierklausel gefunden wird, sollte diese auch gleichermaßen für Wohnungsbau wie für gewerbliche Erweiterungen und Umstrukturierungen gelten. Es ist also nochmals zu prüfen, ob die Experimentierklausel in der vorliegenden Form mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar ist.

Gestrichener Verweis auf die Einhaltung des (dynamischen) „Standes der Technik“

Ein Verweis auf die Einhaltung des (dynamischen) „Standes der Technik“ für bereits ansässige Gewerbebetriebe, wie er noch in den ersten Entwürfen vorgesehen war, erfolgt im aktuellen Entwurf nicht mehr. Das ist ausdrücklich zu begrüßen.

Die Folgen einer solchen Vollzugsoption wären für das Handwerk nicht absehbar und kalkulierbar. Es wäre zusätzlich zu den jetzt drohenden Belastungen mit einer weiteren Dynamisierung der behördlichen Anforderungen zu rechnen gewesen.

Wir bitten die erfolgte Streichung dieser Anforderung im Falle der Umsetzung der Experimentierklausel beizubehalten.

Ausblick:

Die massive Beschleunigung der Wohnbaulandmobilisierung ist dringend geboten. Das Handwerk setzt sich auf vielen Ebenen für Maßnahmen im Bauplanungs- und -ordnungsrecht, in der Förderpolitik, im Normungswesen, in der Verfahrensbeschleunigung etc. dafür ein. Das Handwerk erhofft sich auch von der anstehenden Baurechtsnovelle die Einführung weiterer Instrumente zur beschleunigten und verträglichen Baulandbeschaffung auch in innerörtlichen Lagen. In Hinblick auf die vorliegende Sonderregelung in der TA Lärm sieht das Handwerk die Gefahr, dass die bereits stattfindende Innenentwicklung noch stärker zu Lasten bestehender Gewerbebestände geht, ohne das neuer Wohnraum in größeren Quantitäten geschaffen würde.

Dies würde der Zielsetzung der Entwicklung einer nachhaltigen Stadt der kurzen Wege zuwiderlaufen. Generell mögen Chancen darin liegen, bestehende Ziel- und Nutzungskonflikte durch geeignete Experimentierklauseln aufzulösen. Diese dürfen jedoch nicht dazu führen, dass in der Bauleitplanung aus immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten ungeeignete Flächen für Wohnnutzung geöffnet werden und letztlich eine gegenseitige Belastung von Gewerbebetrieben und neuer Wohnbevölkerung hervorgerufen wird. Auch die Regelungen für die von der befristeten Sonderregelung betroffenen Flächen müssen so beschaffen sein, dass sie über die Frist hinaus ein nachhaltiges und verträgliches Miteinander verschiedener Nutzungen gewährleisten.

Wir bitten deshalb darum, bei Umsetzung der Sonderregelung die angesprochenen Anregungen zu übernehmen.

Schon jetzt weisen wir darauf hin, dass eine mögliche Anhebung der Nachtrichtwerte nicht als Einstieg für eine langfristige Verankerung der Experimentierklausel zulasten der betrieblichen Standortsicherung genutzt werden darf. Vor allem, wenn – aufgrund der im Entwurf erwähnten angeblich seltenen Planungsfälle – nach einer ersten Evaluierung keine größeren Konflikte in der Praxis festzustellen sind. Das darf nicht als Argument dafür dienen, in einem nächsten Schritt auch einen Anstieg der Tagrichtwerte für heranrückenden Wohnungsbau zu fordern. Die Auswirkungen auf das noch in innerörtlichen Lagen ansässige Handwerk wären sehr negativ, da es hier eine Vielzahl von Fallkonstellationen gäbe.

Nr. 6.1 (Richtwerte für das Dörfliche Wohngebiet)

Das Handwerk begrüßt, dass für das in der BauNVO noch relativ neue Baugebiet „Dörfliches Wohngebiet (MDW)“ Immissionsrichtwerte in der TA Lärm eingeführt werden. Das MDW bietet in erschlossenen dörflichen, kleinstädtischen und sonstigen Lagen außerhalb von Großstädten ein erhebliches Potenzial zur Mobilisierung von Bauland unter gleichzeitiger Sicherung von ansässigen Gewerbebetrieben. Für das dörfliche Wohngebiet sollen entsprechend des Referentenentwurfs künftig die Immissionsrichtwerte von tags 57 dB(A) und nachts 42 dB(A) gelten.

Die festgelegten Immissionsrichtwerte überraschen jedoch vor dem Hintergrund der kürzlich angepassten DIN 18005:2023-07, der gängigen Praxis in den Bauleitplanverfahren sowie der Gebietskategorie selbst. Die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau – Grundlagen und Hinweise für die Planung“ mit dem zugehörigen Beiblatt 1 „Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“ sind im Juli 2023 aktualisiert worden. So werden im Beiblatt 1 nun u.a. auch dörfliche Wohngebiete genannt, für welche Orientierungswerte von tags 60 dB und nachts 45 dB für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm festgelegt werden. Da es bis zur Aktualisierung der DIN 18005 im Jahr 2023 keine Orientierungswerte für das dörfliche Wohngebiet gab, haben Schallgutachter in Bauleitplanverfahren den Schutzanspruch eines dörflichen Wohngebiets in der Regel mit 60 dB tags und 45 dB nachts entsprechend eines Dorfgebietes angenommen.

Die Immissionsrichtwerte für MDW sollten nicht von den restlichen gemischten Bauflächen abweichen. Es stellt sich vor dem Hintergrund niedrigerer Immissionsrichtwerte in der TA Lärm für dörfliche Wohngebiete ferner die Frage, welche nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe den höheren Schutzanspruch erfüllen können. Es steht zu befürchten, dass die niedrigeren Immissionsrichtwerte dazu führen, dass die Ansiedlung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben erschwert wird und sich die tatsächliche Nutzung in dörflichen Wohngebieten auf Wohnnutzung beschränkt. Damit wäre allerdings auch die Ausweisung von dörflichen Wohngebieten obsolet, da für solche Gebietsausweisungen bereits weitere Baugebietskategorien bestehen.

Zudem ist zu erwähnen, dass z.B. für das Besondere Wohngebiet (WB) als Wohngebiets-typ ein Richtwert von 60 dB(A) tags empfohlen wird (vgl. DEGA-Empfehlung 103 aus 2018, LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm aus 2017). Damit liegt das Dörfliche Wohngebiet (MDW), das laut Zweckbestimmung nach § 5a BauNVO den Mischgebieten zuzuordnen ist, bei den Richtwerten niedriger als das Besondere Wohngebiet (WB), das nach § 4a BauNVO den Wohngebieten zuzurechnen ist. Diese Diskrepanzen bei den Richtwerten erscheinen sehr willkürlich. Das MDW mit Richtwerten von tags 57 dB(A) verursacht für

Handwerksbetriebe ein erhebliches Konfliktpotential, nicht nur in dörflichen Ortsrandlagen, weil sich viele Werkstattbetriebe auch in dörflich geprägten Gebieten befinden.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Punkte regen wir daher an, für dörfliche Wohngebiete die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts festzulegen. Dies könnte sowohl der notwendigen Wohnbaulandmobilisierung als auch der Sicherung von Gewerbe zugutekommen.

./.